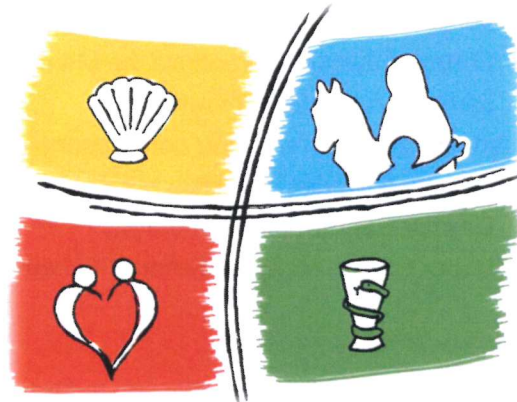


**PRÄVENTION**   
in der Erzdiözese Freiburg



## Schutzkonzept

Der römisch-katholischen Kirchengemeinde Jestetten  
zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Gewalt



römisch- katholische Kirchengemeinde Jestetten

mit den Pfarreien Altenburg St. Jakobus, Dettighofen-Baltersweil St. Martin, Jestetten  
St. Benedikt und Lottstetten St. Valentin

## Schutzkonzept der römisch-katholischen Kirchengemeinde Jestetten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und dem Umgang damit

### Einführung

#### Ziel und Auftrag

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Seelsorgeeinheit mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen

Als römisch-katholische Kirchengemeinde Jestetten sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde in unserer Seelsorgeeinheit von folgenden Personen aufgrund der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Dezember 2019, S. 237ff.) und der „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“ (Amtsblatt Nr. 33 vom 17. Dezember 2021, S. 232 ff.) erarbeitet.

2018, erste Erarbeitung: - Richard Dressel, Pfarrer, Leiter der Seelsorgeeinheit,  
- Sonja Weißenberger, Gemeindereferentin  
- Christel Auweder, ehrenamtliche Mitarbeiterin,  
- Serena Hauser, Oberministrantin

2023, Überarbeitung: - Richard Dressel, Pfarrer, Leiter der Seelsorgeeinheit,  
- Christel Auweder, pastorale Mitarbeiterin  
- Dagmar Güntert, Pfarrsekretärin,  
- Nabor Fricker, ehrenamtlicher Mitarbeiter

#### Unser Anliegen

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Gruppierungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Das erarbeitete Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes umfasst folgende Elemente:

1. Unsere institutionellen Standards
2. Risikoanalyse
3. Verhaltenskodizes - Verhaltensanforderungen an Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich
4. Schulung und Qualifizierung
5. Melde- und Beschwerdewege
6. Qualitätsmanagement und Veröffentlichung

Die Prävention wird selbstverständlich in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke eingebunden.

## 1. Unsere institutionellen Standards

### **Die persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden**

Als in unserer Kirchengemeinde hauptberuflich tätige Mitarbeitende werden alle Kleriker sowie alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, verstanden. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind oder sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und mit kranken, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, haben wir als Seelsorgeeinheit Jestetten eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste sowie in den kirchlichen Vereinen und in den Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Beschäftigter und ehrenamtlich tätiger Personen in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Entsprechend den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung und des daraus abgeleiteten Curriculums werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Die entsprechenden Gespräche werden von den dazu qualifizierten Angehörigen des Seelsorgeteams und qualifizierten Multiplikator\*innen durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird von den Mitarbeitenden durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

### **Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung**

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen. Eine Selbstauskunftserklärung wird von hauptberuflich Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde und der Verbände nur im Rahmen ihres Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens abgegeben. Von den hauptberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und deren Tätigkeit sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Innerhalb der Schutzkonzeptionsentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffs bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines

Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Musterdokument A) aufgelistet (s. Anlage 2). Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob eine Pflicht zur Vorlage eines EFZ besteht. Ist die Vorlage nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert und in die Personal-/Sammelakte aufgenommen. Für die Dokumentation aller personalen Präventionsmaßnahmen ist für die Beschäftigten der Kirchengemeinde die Verrechnungsstelle zuständig, für ehrenamtlich Mitarbeitende wird im Pfarrbüro eine alphabetisch angelegte Sammelakte sowie eine elektronische Liste angelegt, die von der Pfarrsekretärin geführt wird. Für die Prüfung und Dokumentation der Erweiterten Führungszeugnisse für ehrenamtlich Mitarbeitende haben wir uns der Zentralen Prüfstelle des Ordinariats angeschlossen.

Die Wiedervorlage des Erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch das Pfarrbüro sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 5c bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein Erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

## 2. Risikoanalyse

### Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse (Ziffer 3 RO-Prävention)

Die Schutz- und Risikoanalyse ist die Grundlage unseres Institutionellen Schutzkonzeptes.

Zu unserer Seelsorgeeinheit gehören die Pfarreien Sankt Jakobus (Altenburg), Sankt Benedikt (Jestetten), Sankt Martin (Baltersweil) mit St. Antonius (Dettighofen) und Sankt Valentin (Lottstetten) mit St. Dorothea (Nack) mit den Kirchen und Gemeinderäumen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet hauptsächlich in Form von Ministrantenarbeit, Erstkommunion- und Firmvorbereitung statt. Zudem gibt es eine regelmäßige Kinderbibelgruppe (Mini-Kibi). Es gibt keine verbandlichen Jugendgruppen und kein Zeltlager. Es finden keine Veranstaltungen mit Übernachtungen statt. Einzige Ausnahme: Die internationale Romwallfahrt der Ministranten, für die es ein gesondertes Schutzkonzept und Schulungen gibt.

An der aktuellen Risikoanalyse haben folgende Personen mitgewirkt:

- Christel Auweder, pastorale Mitarbeiterin
- Dagmar Güntert, Pfarrsekretärin,
- Nabor Fricker, ehrenamtlicher Mitarbeiter

Die Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) fasst die Ergebnisse zusammen im Hinblick auf:

- A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
- B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

- C. Organisation und Struktur
- D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Alle verbandlichen Gruppen (Ortsverbände) in unserer Kirchengemeinde wurden bei der Schutz- und Risikoanalyse in den Blick genommen. Es gibt in der SE Jestetten keine verbandlichen Gruppen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.

Die in Anlage 2 aufgeführten Zielgruppen wurden in Bezug auf besondere Risiken eingeschätzt und analysiert.

Wenn besondere Risiken vorliegen, werden die Verantwortlichen ausdrücklich auf diese hingewiesen und adäquates Verhalten wird besprochen, sowie eine Erklärung zum grenzachtenden Umgang eingefordert, sowie bei Bedarf weitere personale Präventionsmaßnahmen durchgeführt (Schulung, erweitertes Führungszeugnis).

Erstkommunion- und Firmvorbereitungsteams werden jeweils zu Beginn der Vorbereitung sensibilisiert und geschult.

Für alle anderen Gruppen bieten wir halbjährliche Schulungen an.

### **3. Die Verhaltenskodizes für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde – Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv)**

Gemäß Ziffer 3.2 ARO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang inkl. Verhaltenskodizes. Für Beschäftigte (siehe Anlage 4a) und ehrenamtlich Tätige (siehe Anlage 4b) gibt es hierbei unterschiedliche Vorlagen.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang inkl. Verhaltenskodizes ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) ist vermerkt, wer jeweils für das Informationsgespräch zuständig ist.

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang enthält einen **Allgemeinen Teil** des Verhaltenskodex, der von Seiten der Erzdiözese verpflichtend und einheitlich durch die kirchlichen Ordnungen vorgegeben ist:

#### **Ziel dieses Verhaltenskodex:**

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion obliegt eine besondere Verantwortung für den jeweiligen Verantwortungsbereich. Ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich tragen diese Verantwortung für Ihren Tätigkeitsbereich mit, indem sie sich zur Einhaltung des folgenden Verhaltenskodex (allgemeiner und besonderer Teil) verpflichten.

Die nachfolgenden Inhalte stellen verbindliche Regeln dar, welche von allen, die im Erzbistum Freiburg hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind, eingehalten werden müssen.

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einer entsprechenden Unterweisung/einem entsprechendem Informationsgespräch gemäß §14 Abs. 3 AROPräv:**

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir Anvertrauten ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

**1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:**

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

**2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:**

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

**3. Ich achte die Rechte und Würde:**

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

**4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:**

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

**5. Ich beziehe aktiv Position:**

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir Anvertrauten ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

**6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:**

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

**7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:**

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir Anvertrauten.

**8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber Anvertrauten Konsequenzen hat:**

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

**9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:**

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

**10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:**

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Der **Spezifische Teil** des Verhaltenskodex umfasst Verhaltensregeln für unsere Kirchengemeinde in folgenden Bereichen:

**a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen**

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen und des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen, Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

**b. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz**

Alle Verantwortlichen und Gruppenleiter sollen eine entsprechende adäquate Nähe – und Distanzgestaltung sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Für die Schulung anderer Gruppierungen und Verbände der Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde sind in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen für die kirchliche Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde deren Rechtsträger verantwortlich.

Hilfreich ist zudem die gemeinsame Formulierung von deutlichen und verbindlichen Gruppenregelungen, wie zum Beispiel bei Ferienfreizeitmaßnahmen.

**c. Angemessenheit von Körperkontakten**

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde in der Regel nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung) und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

#### **d. Beachtung der Intimsphäre**

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen und der Unterbindung einer Fertigung von Fotografien, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden, messen wir große Aufmerksamkeit bei.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Generell gelten auch hier die Regeln des guten Anstandes. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafräum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

#### **e. Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen.

#### **f. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, facebook usw) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese allgemein bleiben; andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der Abgebildeten, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

#### **g. Disziplinierungsmaßnahmen**

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

### **4. Schulung und Qualifizierung**

Die Beschäftigten im kirchlichen Dienst (Pastoral) werden durch die Präventionsfachkräfte in Organisation der HA2 und Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Die Beschäftigten der Kirchengemeinde werden in Absprache mit der zuständigen Verrechnungsstelle gemeinsam mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden geschult. Regelmäßig halbjährlich wird eine Präventionsschulung angeboten, die entsprechend der Risikoanalyse für alle ehrenamtlich

Mitarbeitenden verpflichtend bzw. empfohlen ist. Als geschulte Multiplikatorin ist hierfür Gabriele Weh-Saile zuständig. Für jugendspezifische Schulungen ist zudem das Dekanatsjugendbüro ansprechbar.

## 5. Melde- und Beschwerdewege (Ziffer 3.4 RO-Prävention, §21 AROPräv)

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beratungsbedarf oder Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

### Ansprechpersonen

Innerhalb der Institution Kirche stehen folgende direkte Ansprechpersonen zur Verfügung:

1. Gruppenverantwortliche
2. Mitglieder des Seelsorgeteams
3. Leiter der Seelsorgeeinheit
4. Dekan

Über diesen institutionellen Beschwerdeweg hinaus gibt es die Möglichkeit, sich direkt an die **Ansprechpersonen der Seelsorgeeinheit Jestetten** (siehe Anlage 1) oder an **-externe Beratungsstellen** (siehe Anhang) zu wenden. Die Zusammenarbeit und die Empfehlung mit / von anderen Stellen und Behörden werden proaktiv unterstützt.

Die Ansprechpersonen unsere Seelsorgeeinheit sind für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar und können zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. In unserer Seelsorgeeinheit sind dies:

Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam:

- Christel Auweder, pastorale Mitarbeiterin,

Ehrenamtliche Ansprechperson(en) für Prävention gegen sexualisierte Gewalt:

- Andrea Schaaf, seelsorgliche und traumasensible Begleitung,
- Nabor Fricker, ehrenamtlicher Mitarbeiter  
(Kontaktdaten s. Anhang)

Die Ansprechpersonen nehmen an regelmäßigen Vernetzungstreffen auf Dekanatsebene zusammen mit der Präventionsfachkraft teil und sind entsprechend qualifiziert.

Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen zur Beratung und Begleitung, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung/Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in unseren Räumen aushängen.

### **Handlungsleitfäden**

Von Seiten der Diözese wurden Handlungsleitfäden erarbeitet, die übernommen sind und allen Beschäftigten (Anlage 6a) und ehrenamtlich Tätigen (Anlage 6b) in der Einarbeitung bekannt gemacht werden.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden auch in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Vorfällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen, sexualisierter Gewalt, insbesondere bei strafrechtlich relevanten Taten.

Kinder, Jugendliche, Eltern/Personensorgeberechtigte und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten alters- und entwicklungsangemessene Informationen zu ihren Rechten, den vereinbarten Regeln, den Verhaltenskodizes und zum Beschwerdemanagement.

### **Referentin für Intervention**

Die Referentin für Intervention fungiert in diesem Zusammenhang als eine mögliche Erstansprechpartnerin und Anlaufstelle im Bereich sexualisierter Gewalt. Ihre zentrale Aufgabe ist die Vermittlung von Schutz und Hilfe für Betroffene sowie deren Koordination.

- Petra Rambach  
fon +49 (0)761 2188 212  
mail [petra.rambach@ordinariat-freiburg.de](mailto:petra.rambach@ordinariat-freiburg.de)  
web [www.ebfr.de/intervention](http://www.ebfr.de/intervention)

### **Externe unabhängige Ansprechpersonen**

Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen, insbesondere bei Vorwürfen gegen kirchlich Beschäftigte (aktuell oder in der Vergangenheit).

- Dr. Angelika Musella & Sybille Kuthe  
Günterstalstraße 49  
D-79102 Freiburg i.Br.  
fon +49 (0)761 703980  
fax +49 (0)761 7039810  
mail [sekretariat@musella-collegen.de](mailto:sekretariat@musella-collegen.de)  
web [www.musella-collegen.de](http://www.musella-collegen.de)

### **Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem**

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen. Bei der berufenen Ombudsperson können Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und auch Außenstehende vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Die Identität darf nur mit Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden. Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können Hinweise persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitteilen (<http://www.ebfr.de/ombudsstelle>).

## 6. Qualitätsmanagement und Veröffentlichung

Eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts gemäß Ziffer 3.5 RO-Prävention – spätestens alle 5 Jahre - und eine Aktualisierung der Risikoanalyse – etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch etwaiges Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde initiiert.

Wir sorgen dafür, dass unser Schutzkonzept mit allen erforderlichen Anhängen auf unserer Website gut sichtbar und leicht zu finden ist. Zudem soll das Thema Prävention im Pfarrblatt präsent sein. In allen Kirchen, Sakristeien und Gemeinderäumen hängen Plakate mit internen und externen Ansprechpersonen aus. In den Kirchen liegen Flyer aus.

## 7. Beschluss

Der Pfarrgemeinderat verabschiedet das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Umsetzung der kirchlichen Ordnungen und gesetzlichen Vorgaben. Er beauftragt den Vorstand, den Stiftungsrat, die Leitung der Seelsorgeeinheit, das Seelsorgeteam und die oben genannten Ansprechpersonen mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

Verabschiedet in der PGR-Sitzung vom ..... 15.5.24

(Lioba Bernhard, PGR-Vorsitzende,)

Gaby Steinbeisser, stv. PGR-Vorsitzende

Richard Dressel, Leitender Pfarrer,

### Anlagen

Anlage 1: Liste Ansprechpersonen und Kontaktadressen bei Beratungsbedarf

Anlage 2: Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“

Anlage 2a: Prüfbogen zur Notwendigkeit der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv)

Anlage 3: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)

Anlage 4a: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte (Anlage 2a zur AROPräv)

Anlage 4b: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2b zur AROPräv)

Anlage 4c: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorartätigkeiten (Anlage 2c zur AROPräv)

Anlage 5: Verfahrensablauf zur Einsichtnahme Erweiterter Führungszeugnisse für ehrenamtlich Mitarbeitende

Anlage 5a: Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses

Anlage 5b: Rückumschlag Führungszeugnis

Anlage 5c: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten (Anlage 4 zur AROPräv)

Anlage 6a: Handlungsleitfaden für Hauptberufliche

Anlage 6b: Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche